

05.02.98

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

- Antrag des Landes Berlin -

Punkt 23 der 721. Sitzung des Bundesrates am 6. Februar 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Nach Art. 1 a - neu - ist folgender Art. 1 b - neu - einzufügen:

"§ 45 d Abs. 3 des Einkommenssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl I S. 821), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefaßt:

'(3) Abweichend von Absatz 2 darf das Bundesamt für Finanzen die Anzahl der von einem Auftraggeber erteilten Freistellungsaufträge sowie die betroffenen Kreditinstitute der Bundesanstalt für Arbeit zur Überprüfung des bei der Arbeitslosenhilfe zu berücksichtigenden Vermögens und den Trägern der Sozialhilfe zur Überprüfung des bei der Sozialhilfe zu berücksichtigenden Vermögens auf Ersuchen der genannten Behörden mitteilen. Die zu diesem Zweck erfolgende Übermittlung von Daten kann auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs durchgeführt werden.'"

Die Begründung unter B. Besonderer Teil zu Artikel 1 b -neu- wird wie folgt gefaßt:

"Die Neufassung des § 45 d Abs. 3 des Einkommenssteuergesetzes bezieht die Träger der Sozialhilfe in die bereits für die Bundesanstalt für Arbeit geltende Regelung ein, wonach das Bundesamt für Finanzen auf Anfrage die Zahl der Freistellungsaufträge mitteilt, die von Personen erteilt wurden, deren Vermögen zu berücksichtigen ist. Die Bundesanstalt für Arbeit und nunmehr auch die Träger der Sozialhilfe können aufgrund dieser Mitteilung prüfen, ob die Betroffenen das Vermögen, auf das sich die Freistellungsaufträge beziehen, bei der Arbeitslosenhilfe und nunmehr auch bei der Sozialhilfe korrekt angegeben haben. Diese Regelung ist zusammen mit der Einfügung des § 116 Abs. 2a BSHG eine notwendige Ergänzung zu den bisherigen Regelungen, die vor allem die Überprüfung des zu berücksichtigenden Einkommens und weniger des zu berücksichtigenden Vermögens

betreffen. Erst durch Nennung auch der von den Freistellungsaufträgen betroffenen Kreditinstitute ergeben sich konkrete Anhaltspunkte für gezielte weitere Nachforschungen in Form von Direktanfragen bei den vom Hilfesuchenden verschwiegenen Kreditinstituten."

Begründung (Nur gegenüber dem Plenum)

Der Antrag steht im engen Zusammenhang zum Antrag zu Art. I a - neu -.

Folgeänderung:

Das Vorblatt ist durch Einfügung folgender Absätze zu ergänzen:

Unter Buchstabe A:

"Ergänzungsbedürftig sind auch die gesetzlichen Regelungen zur Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Sozialhilfeempfängern und somit zur Vermeidung von Sozialhilfemißbrauch und zur Ermöglichung eines zielgenaueren Einsatzes der vorhandenen Mittel für Sozialleistungen."

Die bestehenden Regelungen zur Überprüfung der Angaben der Betroffenen beziehen sich im wesentlichen auf die Einkommenssituationen, vernachlässigen aber den -für die Gewährung von Sozialhilfe erheblich bedeutsameren- Bereich des Vermögens. Insbesondere bezüglich evtl. vorhandener Bankguthaben und ähnlichem sind die Sozialhilfeträger im wesentlichen von der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Angaben der Betroffenen abhängig. Hier fehlen in der Praxis auch tatsächliche Anhaltspunkte dafür, in welchen Fällen und bezüglich welcher Banken weitere Überprüfungen veranlaßt sind."

Unter Buchstabe B:

"Durch Änderung von § 45 d Abs. 3 Einkommenssteuergesetz ist eine gesetzliche Auskunftspflicht des Bundesamtes für Finanzen bezüglich erteilter Freistellungsaufträge zu verankern."

Unter Buchstabe D:

"Die verbesserten Überprüfungsmöglichkeiten bei der Gewährung von Sozialhilfe werden ebenfalls zu nicht bezifferbaren Einsparungen der kommunalen Haushalte führen."